

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wilh. Pfeiderer GmbH & Co. KG

Alleenstraße 37, 73730 Esslingen

- Stand 2023-

1. Einbeziehung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Wilh. Pfeiderer GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Pfeiderer“) und ihren Kunden (nachfolgend: „Kunde“) über den Verkauf und die Herstellung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Vertragsprodukt“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Ergänzend geltende Bestimmungen

- 2.1 Soweit diese AGB keine besondere Regelung vorsehen, sind auf das Vertragsverhältnis zwischen Pfeiderer und dem Kunde die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf anderes nationales Recht anwendbar.
- 2.2 Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
- 2.3 Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur und insoweit, als ihnen Pfeiderer in Schriftform (§ 126 BGB) zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden führt nicht zu deren Einbeziehung.

3. Textformerfordernis

- 3.1 Rechtserhebliche Erklärungen, die der Kunde nach Vertragsschluss gegenüber Pfeiderer abgibt, insbesondere Mängelanzeigen, Fristsetzungen und Gestaltungserklärungen, bedürfen der Textform (§126b BGB).
- 3.2 Der Textform (§ 126b BGB) bedarf auch die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag zwischen Pfeiderer und dem Kunden kommt nur zustande, wenn Pfeiderer die Bestellung des Kunden in Textform (§ 126 b BGB) bestätigt.
- 4.2 Bei Bestellmengen ab 1.000 Stück sind Über- und Unterlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge zulässig.
- 4.3 Öffentlich zugängliche oder dem Kunde zugänglich gemachte Unterlagen, die sich auf die Leistungen von Pfeiderer beziehen (insbesondere Kataloge, technische Dokumentationen, Berechnungen und sonstige Produktbeschreibungen), stellen weder ein Angebot von Pfeiderer zum Abschluss eines Vertrags dar, noch haben sie Bedeutung für den Inhalt eines später geschlossenen Vertrags. Sie stellen insbesondere keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

5. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 5.1 Der Zeitpunkt, zu dem die Leistung von Pfeiderer fällig wird (Lieferfrist), wird von Pfeiderer bei der Bestätigung der Bestellung (Ziffer 4.1) angegeben. Wenn ihr der Kunde nicht unverzüglich widerspricht, ist diese Frist als Lieferfrist maßgeblich.
- 5.2 Pfeiderer gerät mit der Lieferung nur dann in Verzug, wenn Pfeiderer die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringt und der Kunde die Leistung schriftlich bei Pfeiderer anmahnt.
- 5.3 Pfeiderer haftet dem Kunde für einen Schaden, der diesem aufgrund Lieferverzugs von Pfeiderer entsteht, nur, wenn Pfeiderer den Lieferverzug zu vertreten hat.
 - 5.3.1 Pfeiderer hat einen Lieferverzug insbesondere dann *nicht zu vertreten*, wenn Pfeiderer selbst nicht oder nicht rechtzeitig mit Teilen, Material oder Vorleistungen Dritter, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erforderlich sind, beliefert wird und Pfeiderer diesen Umstand nicht zu vertreten hat oder Pfeiderer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. In diesen Fällen wird Pfeiderer den Kunde unverzüglich von dem Verzug unterrichten und ihm zugleich eine neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, ist Pfeiderer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung hat er dem Kunde in diesem Falle unverzüglich zu erstatten.
 - 5.3.2 Hat Pfeiderer den Lieferverzug zu vertreten, kann der Kunde pauschalierten Ersatz des Verzugschadens maximal in Höhe von 0,5% des Kaufpreises der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wilh. Pfeiderer GmbH & Co. KG

Alleenstraße 37, 73730 Esslingen

- Stand 2023-

verzugsbefangenen Vertragsprodukte je Kalenderwoche verlangen, insgesamt aber höchstens in Höhe von 5% des Kaufpreises. Pfeiderer ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Kunde ein geringerer oder gar kein Verzugsschaden entstanden ist.

- 5.4 Die gesetzlichen Rechte von Pfeiderer bei einem Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Leistung, § 275 BGB, sowie bei Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6. Erfüllungsort

- 6.1 Der Erfüllungsort der Leistungspflicht von Pfeiderer ist der Sitz von Pfeiderer in Esslingen. Die Lieferung erfolgt ab Lager von Pfeiderer. Ist eine Abnahme der Vertragsprodukte vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, hat sie, sofern nichts anderes vereinbart wurde, am Sitz von Pfeiderer in Esslingen zu erfolgen, wenn dies möglich ist.
- 6.2 Auf Verlangen des Kunden wird Pfeiderer die Vertragsprodukte auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort verbringen. Transportweg, Transportart und Verpackung wählt Pfeiderer, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Der Erfüllungsort ändert sich dadurch nicht.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Ist eine Abnahme weder vereinbart noch gesetzlich vorgeschrieben, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Vertragsprodukte mit deren Übergabe auf den Kunden über. Werden Vertragsprodukte auf Verlangen des Kunden an einen anderen Bestimmungsort verbracht, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Vertragsprodukte mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.
- 7.2 Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunde über.
- 7.3 Der Übergabe und der Abnahme steht es gleich, wenn sich der Kunde mit der Annahme der Vertragsprodukte im Verzug befindet.

8. Annahmeverzug

- 8.1 Gerät der Kunde mit der Annahme der Vertragsprodukte in Verzug oder unterlässt er eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, hat der Kunde Pfeiderer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 8.2 Im Falle eines Schadens, der unter Ziffer 8.1 fällt, ist Pfeiderer berechtigt, von dem Kunde einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von Euro 150,00 pro Tag, beginnend mit dem auf den vereinbarten Liefertermin folgenden Tag, zu verlangen. Dem Kunde bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Pfeiderer kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.3 Im Übrigen verbleiben Pfeiderer die für den Fall des Annahmeverzugs geltenden gesetzlichen Rechte.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an den gelieferten Vertragsprodukten bleibt für Pfeiderer bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vorbehalten.
- 9.2 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Pfeiderer zur Wahrung der Rechte von Pfeiderer (z.B. Klage aus § 771 ZPO) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist Pfeiderer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Pfeiderer entstandenen Ausfall.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Vertragsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt Pfeiderer jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vertragsprodukte, deren Eigentum vorbehalten ist (Vorbehaltsware) ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Vertragsprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der mit Pfeiderer vereinbarte Faktura-Endbetrag (einschl. MwSt.). Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Pfeiderer, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteil von Pfeiderer an dem Miteigentum entspricht. Zu sonstiger

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wilh. Pfeiderer GmbH & Co. KG

Alleenstraße 37, 73730 Esslingen

- Stand 2023-

- Veräußerung der Vertragsprodukte oder zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 9.4 Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf durch Pfeiderer ermächtigt. Die Befugnis von Pfeiderer, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Pfeiderer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen und die Einziehungsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Pfeiderer verlangen, dass der Kunde Pfeiderer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vertragsprodukte durch den Kunden wird stets für Pfeiderer vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an gelieferten Vertragsprodukten setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Werden die gelieferten Vertragsprodukte mit anderen, Pfeiderer nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwirbt Pfeiderer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Vertragsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vertragsprodukte.
- 9.6 Werden gelieferte Vertragsprodukte mit anderen, Pfeiderer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt Pfeiderer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Vertragsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist hiermit vereinbart, dass der Kunde Pfeiderer anteilig Miteigentum überträgt und das Allein- oder Miteigentum für Pfeiderer unentgeltlich verwahrt.
- 9.7 Pfeiderer verpflichtet sich, die Pfeiderer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Pfeiderer die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Pfeiderer.

10. Transport- und Nebenkosten

Die Kosten des Transports und der Transportversicherung sowie Gebühren, Zölle, Steuern und Abgaben trägt der Kunde.

11. Verzug

Zahlt der Kunde die Forderung von Pfeiderer bei Fälligkeit nicht, gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung von Pfeiderer bedarf.

12. Aufrechnungsverbot

- 12.1 Dem Kunde stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Pfeiderer nur insoweit zu, als seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.2 Bei Mängeln der Vertragsprodukte bleiben die Rechte des Kunden unberührt.

13. Beachtung von Rechten Dritter

- 13.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen, die er Pfeiderer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zur Verfügung stellt, keine Rechte Dritter insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und vor allem keine Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechte verletzen.
- 13.2 Sollte Pfeiderer von einem Dritten wegen der Verletzung der in Ziffer 13.1 genannten Rechte auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, hat der Kunde Pfeiderer von diesen Ansprüchen freizustellen und Pfeiderer alle Aufwendungen, die Pfeiderer im Zusammenhang mit der Abwehr und der Erfüllung dieser Ansprüche entstehen, zu ersetzen.

14. Mängelansprüche

- 14.1 Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln ist Pfeiderer – ausgenommen im Fall des Rückgriffs nach § 478 BGB- nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Auf-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wilh. Pfeiderer GmbH & Co. KG

Alleenstraße 37, 73730 Esslingen

- Stand 2023-

wendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurde.

14.2 Die Mängelansprüche des Kunden einschließlich der Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht im Fall des Rückgriffs nach § 478 BGB, dies gilt ferner nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt auch nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Pfeiderer oder seine Erfüllungsgehilfen.

15. Haftung auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz

15.1 Im Fall der Haftung von Pfeiderer auf Schadenersatz gilt Folgendes:

- a. Sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Pfeiderer oder seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Pfeiderer auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Soweit unter a. nichts anderes bestimmt ist und soweit keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, ist die Haftung von Pfeiderer auf Schadenersatz ausgeschlossen.
- c. Soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, ist die Haftung von Pfeiderer auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

15.2 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 15.1 gelten nicht nur für vertragliche, sondern auch für andere, insbesondere deliktische Ansprüche. Sie gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

15.3 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 15.1 und 15.2 gelten nicht für gegebenenfalls bestehende Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht, soweit Pfeiderer eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Vertragsprodukte oder einen Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und der Garantiefall eingetreten ist oder das Beschaffungsrisiko sich realisiert hat.

15.4 Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft Pfeiderer nur, wenn Pfeiderer das Beschaffungsrisiko ausdrücklich schriftlich übernommen hat.

15.5 Soweit die Haftung von Pfeiderer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Pfeiderer.

15.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehung zwischen Pfeiderer und dem Kunde unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften auf anderes nationales Recht.

Ist der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.